


AH-TS-047-V01	<b>Arbeitshilfe</b>	
	<b>Pflichten Tierhalter Sperrbezirk nach § 21 Abs. 2, 5 und 6 Geflügelpestverordnung</b>	

## Merkblatt

**Sehr geehrte Tierhalterin/ sehr geehrter Tierhalter,**

**Ihr Betrieb befindet sich in einem Geflügelpest-Sperrbezirk.**

**Die für diesen Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen sind aus der öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung ersichtlich.**

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die **wichtigsten Pflichten** informieren, die sich für Sie **zusätzlich** aus der Geflügelpestverordnung für die **Dauer von mindestens 21 Tagen** nach Festlegung des Sperrbezirks ergeben:

1. Sie haben die in Ihrem Bestand gehaltenen Vögel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Sie haben dem Landratsamt unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel anderer Arten sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in noch aus Ihrem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus Ihrem Bestand verbracht werden.
4. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten der gehaltenen Vögel müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.
5. Die jeweiligen Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Nach Verlassen der Ställe ist die Schutzkleidung unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Fall von Einwegkleidung, unschädlich zu beseitigen.
6. Sie haben eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen Nummer 1-5 und 8 kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 64 Abs. 2 Geflügelpestverordnung).